



"Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließt an ein Ganzes Dich an!"

Organ des Gewerbevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnementspreis
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere
bis zu 5 Exemplaren direkt unter
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.
Oesterl. Währung.

Expedition: N.V. Bandelstr. 41 bei
K. Münchow. Alle Postanstalten
und Billungs-Speditionen nehmen
Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder
vom
Generalrat.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Seite 20 Pf. = 12 Kr. Oesterl.
Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. = 9 Kr. Oesterl. Währ.

Für Zusendung von Offseten unter Schluß durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr. Oesterl. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenk,
NW. Stromstraße 48.

Original-Aussäcke u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 39.

Berlin, den 24. September 1886.

Dreizehnter Jahrgang.

Amtlicher Theil.

An die Herren Ortsklasser.

In seiner Sitzung vom 26. August cr. hat der Vorstand beschlossen, bei allen Neuversicherungen die Gewährung von Arzt und Medizin seitens der Fabrik- u. Kassen gleich einem Viertel des versicherten Krankengeldes dem Letzteren zuzurechnen. Demzufolge haben die Ortsklasser bei solchen Mitgliedern, welche neben unserer Kasse noch einer anderen Krankenkasse angehörer, auf dem Gesundheits-Schein anzugeben, ob die betreffende Kasse außer dem versicherten Krankengeld Arzt und Medizin gewährt; letzteres hat in der Weise zu geschehen, daß auf der Rückseite des Gesundheits-Scheines in der Kolonne "Welches sind diese Kassen" der Vermerk: "Gewährt Arzt und Medizin" oder aber: "Gewährt keinen Arzt und Medizin" zu machen ist.

Gleichzeitig werden die Ortsklasser erucht, für vollständige und korrekte Ausfüllung der Gesundheits-Scheine Sorge zu tragen.

A. Münchow,
Hauptklasser.

da die Überversicherung durch den Beitritt zu unserer Kasse entsteht und das Krankengeld dem W. bereits durch die Antrittsliste von Dr. Worm u. Schönau gefügt worden ist. — Hinzu füllt einer Anzeige der örtl. Verwaltung zu Fach 1, betr. das Verhweichen einer Krankheit bei der Aufnahme seitens eines dortigen Mitgliedes, soll Recherche eingesetzt werden. — Von dem Mitgliede Münchow - Charlottenburg liegt ein erneuter Attest vom 7. August durch die Königliche Klinik zu Berlin ausgestellt, vor, in welchem bescheinigt wird, daß W. an einer Kindheitserkrankung des Auges leide und der ärztlichen Behandlung und Schonung bedürfe. W., der am 23. August außerhalb seines Berufes in Arbeit getreten, beantragt auf Grund dieses Attests die Nachzahlung des Krankengeldes vom 1. Juli bis 21. August. Über den Antrag entspricht sich eine lebhafte und lange Debatte. Von der einen Seite wird die Zahlung des Krankengeldes empfohlen, während von der anderen Seite bemerkt wird, es sei durch das Attest noch nicht erwiesen, daß W. auch in der Zeit vom 1. Juli bis 7. August frank gewesen sei, daß er überhaupt arbeitsunfähig Frank sei. Vom II. beantwirkt, "dem W. auf Grund des vorliegenden Attests das volle Krankengeld (arbeitsunfähig) für die Zeit vom 1. Juli bis 21. August v. J. zu gewähren". Bei der Abstimmung wird dieser Antrag abgelehnt, da nur 3 Stimmen dafür ergeben. Weitere Anträge in der That liegen nicht vor. — Dem Mitgliede W. wird Schriftverhandlung eröffnet. — Punkt 1 ist damit erledigt.

Zu Punkt 2 beschließt der Vorstand einstimmig den Beitritt unserer Kasse zu dem durch die Haushaltungsverordnung der Deutschen Männergesellschaft vom 5. September d. J. endgültig festgestellten Kartellvertrage des Gewerbevereinhilfsfonds. — Als Vertreter unserer Kasse im Statthalteraufschluß wird Dr. Neh gewählt.

Bei Punkt 3 wird der Druck von ca. 2000 Statuten des Konkurrenz (in Verbindung mit den Statuten des Gewerbevereins) beibehalten und in näheren Festlegungen den Beamten übertragen. — Von Mittheilungen des Hauptklassers, nach welchen die Maßregeln des Vorstandes in Bezug auf das Mahnverfahren u. d. c. mit kleinen auscheidenden Mitgliedern bzw. überhaupt die getroffenen strengereren Anordnungen auf das Verhältnis von Beitragssresten einen günstigen Eindruck gehabt haben, indem hohe Reste ohne Stundung nicht mehr vorkommen, wird Kenntniß genommen. — Die örtl. Verwaltungsstellen Gronebrückenthal und Preitenbach, von welchen trotz öffentlicher Mahnmunt noch die Abzahlung pro 2. Quartal fehlen, sollen aufgefordert werden, dieselben bis spätestens den 25. September einzufinden. widrigfalls die Auslobung erfolgen soll. — Schluß der Sitzung um 10^{1/2} Uhr.

Der Vorstand:
G. Lenk I.
Aug. Münchow.
Hauptklasser.

Georg Lenk,
Hauptklasser.

50. Generalratssitzung vom 16. September 1886.

Tagesordnung: 1) Anträge, 2) Unterstüzungsladen, 3) Verschiedenes.
Die Sitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden Herrn Lenk I um 10^{1/2} Uhr in Anwesenheit der in der Vorstandssitzung wiedergewesenen Mitglieder eröffnet und nach Genehmigung des Protokolls der 48. Sitzung in die Sitzung

^{*)} Wir bringen den Wortlaut des Kartellvertrages weiter unten.

ordnung eingetreten, vorher jedoch noch festgestellt, daß die Verathung der „Grundsätze für die Unterstüzung bei Arbeitslosigkeit“ bzw. der von den Ortsvereinen hierzu gestellten Anträge in einer besonderen Sitzung am Sonnabend, den 25. September, stattfinden soll.

Punkt 1. Mit der Begründung eines Ortsvereins in Golditz i. S. erklärt sich der Generalrath trotz der augenblicklich nur schwachen Mitgliederzahl (6) einverstanden. — Auch in Küps in Bayern ist Aussicht auf Begründung eines Ortsvereins vorhanden und hat der Hauptchriftführer nach dort Statuten zu gefunden. — Der mit der Regelung der Kassenverhältnisse in Petersdorf seitens des Generalraths beauftragte Dr. Dollmann hat den Auftrag wegen wohwendiger Abreise von Salzburg nicht mehr ausführen können, wovon der Generalrath Kenntnis nimmt. Da Dr. Schädel-Petersdorf jetzt hier in Berlin anwesend ist, so hofft der Hauptkassirer, die Angelegenheit mit demselben persönlich regeln zu können. — Zwei in Buckau arbeitende, zu Neustadt-Magdeburg gehörige Mitglieder beschweren sich, daß ihnen Dr. Seidel, der Kassirer von Buckau, das Mitleben des „Gewerbeverein“ in Buckau verweigere, sie vielmehr an Stettstadt-Magdeburg, als ihren Ortsverein, verweise. Der Generalrath kann zwar der Beschwerde keine Folge geben, da Dr. Seidel formal im Rechte ist, beschließt aber, den Parteien dringend eine Einigung in Güte über diesen an sich doch unwesentlichen Streitpunkt anzuraten. — Das Mitglied Schönblitz-Annaburg, welches von dort zur Streichung gemeldet wird, bittet in Rücksicht auf die bei ihm in letzter Zeit vorgenommenen Verhältnisse um Ablehnung der Streichung und verspricht Zahlung seiner Reste nach Antritt seines neuen Arbeitsplatzes (am 21. d. M.). Der Generalrath beschließt, zunächst zu erkunden, ob es ein Standungsgeruch ei. erreicht hatte. — Für der Klagejache Heyer-Lange wiesen sind nachträglich noch 4,50 Mf. Gerichtskosten gezahlt worden, die h. zu ersehen hat. — Das Mitglied Horn-Rudolstadt ist am 6. d. M. in Eisenberg in Arbeit getreten; die Unterstüzung fällt deshalb von dem genannten Tage ab fort. — Auf eine Anfrage aus Schönwald, betreffend Einholung der Genehmigung des dortigen Fabrikbesitzers N. Müller zur Begründung eines Ortsvereins dort selbst, hat der Hauptkassirer geschrieben, daß ein derartiges Verfahren mit unseren Grundsätzen nicht in Einklang stehe, womit der Generalrath einverstanden ist. — Punkt 1 ist erledigt.

Punkt 2. Unterstüzungsgesuche bzw. Anfragen deshalb aus Bonn und Zengsdorf, die sich auf einen Maschinendefekt in der Wessel'schen Fabrik begrundeten, infolgedessen längeres Feiern in Aussicht steht, müssen ablehnend bezeichnet werden, da beim Feiern bisher ein statutarisches Recht weder zur Zahlung einer Unterstüzung noch zur Zahlung der Beiträge aus der Ortskasse vorliegt. — Das Mitglied Dommeis-Rosenau, bei welchem nur gewöhnliche Arbeitslosigkeit vorliegt, hat, sofern es überhaupt anspruchsberechtigt ist, nur Anspruch auf Zahlung der Beiträge aus der Ortsvereinskasse und ist das eingereichte Unterstüzungsgesuch auch in diesem Sinne bechieden werden; das Gleiche greift in Bezug auf die Mitglieder D. Rosch und Laube-Frauenwald, in deren Unterstüzungangelegenheit ein erneutes Schreiben des Ausschusses vorliegt, Platz. — Dem Mitgliede Nessel-Schreiberhau wird wegen Konkurs unter der Vorbehaltung, daß die Arbeitslosigkeit plötzlich eingetreten, d. h. die Kündigungsfrist durch den Ausbruch des Konkurses aufgehoben worden ist, vom 6. September ab auf 4 Wochen Unterstüzung gemäß § 43 des Statuts gewährt. — Dieselbe Unterstüzung wegen Konkurs wird vom 1. September ab dem auswärtigen Mitgliede des Ortsvereins Moabit, P. Frank in Küps, gewährt; die restirenden Beiträge sollen von der Unterstüzung in Abzug gebracht werden. — Ein Gesuch des Mitgliedes Reichelt-Schreiberhau um Bewilligung von Umzugskosten nach Wernigerode kann mangels statutarischer Berechtigung nicht anerkannt werden. — Das Mitglied H. Withauer-Schmiedefeld reicht nachträglich ein Gesuch um Bewilligung von 12,32 Mf. ein, welches noch aus dem Brände der Seb. Schmidt'schen Fabrik in Schm. im April d. J. sich herleitet. Es soll erfragt werden, weshalb W. seine Nachforderung erst jetzt geltend mache. — Auf Grund von § 7 des Unterstüzungstatuts werden Unterstüzungen von je 15 Mf. bewilligt: a) aus Anlaß eines erneuten Schreibens des Ausschusses dem Mitgliede F. Neumann-Sophienau; b) dem Mitgliede A. Hilbig-Sorgau und c) dem Mitgliede A. Lange-Neuhaldensleben. Bei Punkt 2 wird, da wir gegenwärtig auf Grund des letzten Verbands-tagsbeschlusses nur noch einen Vertreter in den Zentralrath zu entsenden haben, als solcher Dr. Bungert gewählt. — In Bezug auf die Ortsvereine Breitenbach, Großbreitenbach, Laubenbach und Gräfenthal, von welchen die Abhälften pro 2. Quartal noch fehlen, wird ebenso wie in der Kranhauskasse die Einforderung bis zum 25. September, bei eventl. Auflösung der Vereine, beschlossen. Schlüß der Sitzung 12 Uhr. — Nächste Sitzung am 25. d. M.

Der Generalrath.

Gust. Lenk I.
Vorsitzender.

Georg Lenk,
Hauptkassirer.

Anträge zu den Grundsätzen für die Unterstüzung bei Arbeitslosigkeit.

Zu den in Nr. 21 d. M. veröffentlichten „Grundsätzen“ sc. sind, einschließlich der in Nr. 31 bereits veröffentlichten, folgende Abänderungsanträge gestellt worden:

Zu § 1.

Ortsvereine Althaldensleben, Neuhaldeinsleben. Statt 15 Pf. 20 Pf. Beitrag. Lehrlinge sc. sind von der Versicherung auszuschließen.

Ortsvereine Charlottenburg, Waldenburg. Keine Beitragserhöhung und statt 1 Mf. 0,75 Mf. Unterstüzung.

Ortsverein Hamburg. Zwei Stufen einzuführen, und zwar die erste zu 6 Mf. bei 15 Pf., die zweite zu 12 Mf. bei 25 Pf. Beitrag.

Ortsvereine Frauenwald, Fürstenberg, Rabenbüttel, Königszelt, Schmiedefeld, Sorgau, Stützerbach, Zell. Keine Erhöhung der Beiträge.

Ortsverein Schramberg. Mit dem bisherigen Beitrage 2 Jahre Probe zu machen.

Ortsverein Bonn. Das erste Jahr keinen Zuschlag zu den Beiträgen.

Ortsverein Rudolstadt. Gewerbevereinsmitglieder, welche nicht dem Berufe der Porzellanarbeiter angehören, bei einem Beitragssumme von 10 Pf. zu belassen.

Ortsverein Schreiberhau, Annaburg, Rosch, Sophienau. Gegen die Einbeziehung der Lehrlinge.

Ortsverein Ilmenau. Den Mitgliedern keinen Zwang betreffs der erhöhten Beiträge aufzuerlegen, vielmehr zwei Stufen (zu 10 und 15 Pf. Beitrag) einzuführen.

Zu § 2.

Ortsverein Althaldensleben. 1 Jahr Karenzzeit und 10 Mf. wöchentliche Unterstüzung.

Ortsverein Neuhaldeinsleben. 6 Monat Karenzzeit und 10 Mf. Unterstüzung.

Ortsverein Berlin II. Die dreijährige Karenzzeit kann auf 1 Jahr abgekürzt werden, wenn in den ersten 9 Monaten die Beiträge für $\frac{3}{4}$ Jahre bezahlt werden. Als dann tritt der Anspruch nach Ablauf eines Jahres ein.

Ortsverein Buckau. Statt 1 Mf. 1,25 Mf. Unterstüzung.

Ortsvereine Eisenberg, Schramberg, Schmiedefeld, Sophienau, Sorgau. Statt 3 Jahre nur 1 Jahr Karenzzeit.

Ortsvereine Altwasser, Annaburg, Oberhausen, Stützerbach, Volkstedt, Waldenburg, Zell, Hamburg. 2 Jahre Karenzzeit.

Ortsverein Höhr. Alle bis 1. 10. 1886 in den Gewerbeverein eintretenden Mitglieder haben am 1. 1. 1887 Anspruch auf die Unterstüzung; alle später eintretenden haben $\frac{1}{2}$ Jahr Karenzzeit zu bestehen.

Ortsvereine Rosenthal, Gräfenthal. 6 Monate Karenzzeit und 1,50 Mf. Unterstüzung täglich.

Ortsverein Schreiberhau. 2 Jahre Karenzzeit und 7 Mf. wöchentliche Unterstüzung.

Ortsverein Bonn. Für Mitglieder, welche dem Gewerbeverein bereits angehören, 1 Jahr, für Neubietretende 3 Jahre Karenzzeit.

Ortsverein Frauenwald. Keine Karenzzeit.

Ortsverein Hause. 1½ Jahr Karenzzeit.

Ortsverein Rosch. Alle bis 1. Oktober eintretenden Mitglieder haben volles Recht; nach dieser Zeit Eintretende 1 Jahr Karenzzeit.

Ortsverein Taubenbach. Gleiche Karenzzeit für die neuen und alten Ortsvereine bzw. Mitglieder.

Zu § 3.

Ortsverein Rosenthal. Die Unterstüzung sofort bei Erhebung der höheren Beiträge zu zahlen.

Zu § 4.

Ortsverein Althaldensleben. Hinter „unverschuldet“ (in Abs. 2) einzuschalten, und gezwungene“.

Ortsvereine Buckau, Eisenberg, Stanowitz, Unterkoditz, Gräfenthal, Ilmenau. Die Unterstüzung in allen Fällen der Arbeitslosigkeit zu zahlen.

Ortsvereine Rudolstadt, Annaburg, Ilmenau. Genauer angeben zu wollen was unter „unverschuldet Arbeitslosigkeit“ zu verstehen sei. — Ferner: In dringenden Fällen dem Ausschuß zu gestatten, daß derselbe das Hülfs geld auszahlen kann, bevor die Genehmigung vom Generalrath eingeholt worden ist. Regelung zwischen Generalrath und Ausschuß selbstredend unverzüglich.

Ortsverein Schreiberhau. Statt 10 nur 8 Wochen Unterstüzung.

Ortsverein Bonn. Statt 10 Wochen 13 Wochen Unterstüzung.

Ortsverein Neuhaldeinsleben. Bleibt a) Bei verschuldet Arbeitslosigkeit entscheidet der Ortsverein; b) Zahlt die Unterstüzungskasse den noch fehlenden Theil der nach § 39 des Statuts des Gewerbevereins zu zahlenden Unterstüzung nach. (Der ganze Antrag ist unklar. D. Red.)

Ortsverein Rosch. Der Ortsvereins-Ausschuß oder einige, vom Generalrath zu bestimmende, dem Ortsverein angehörende Vertrauenspersonen haben zu bestimmen, ob Unterstüzung gewährt werden soll und nur dem Generalrath Mittheilung hiervon zu machen.

Ortsverein Schmiedefeld. Die Unterstüzung in allen Fällen, auch in der Feierzeit, zu zahlen.

Ortsverein Sophienau. Die Entscheidung über die Unterstüzung hat der Ausschuß außer bei grobem Verschulden.

Ortsverein Sorgau. Die Unterstüzung auch bei freiwilligem Arbeitswechsel zu zahlen.

Ortsverein Volkstedt. Der Ausschuß hat die Unterstüzungen zu gewähren, den Generalrath aber sofort in Kenntnis zu setzen.

Zu § 5.

Ortsvereine Bonn, Rosch. Statt „lechter Klasse“ zu setzen „3. Klasse“.

Ortsverein Neuhaldeinsleben. Statt „lechter Klasse“ zu setzen „vor-lechter Klasse“.

Zu § 6.

Ortsverein Eisenberg. Die Fahrkosten auch in den Fällen des § 4a zu gewähren.

Ortsverein Neuhaldeinsleben. Hat ein Mitglied bei Fahrvergütung (§ 5) volles Recht außer a) in § 4. (Urklar. D. Red.)

Ortsverein Neuhaus. Die Unterstüzung bei Arbeitslosigkeit sofort eintreten zu lassen, sobald leichtere durch den Ausschuß bestätigt wird und zwar ausschließlich etwaiger Nebenverdienste.

Ortsverein Schmiedefeld. Zahlung der Unterstüzung vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an.

Zu § 7.

Ortsvereine Bonn, Fürstenberg, Gräfenthal, Hause, Sophienau, Volkstedt. Die Unterstüzung schon nach 1 Woche Feiern zu zahlen.

Ortsverein Ilmenau. Die Unterstüzung schon von der ersten Woche an zu gewähren.

Ortsverein Rosch. Für Feiern während der Feierzeit und der sog. 12 Nächte nichts zu zahlen, hingegen wegen Wassermangel sc. schon nach 8 Tagen Unterstüzung zu gewähren.

Ortsverein Zell. Die Feierzeit über 4 Wochen voll zu zahlen.

Zu § 8.

Ortsverein Bonn. Statt „3 wöchentlich“ nur „1 wöchentlich“ Feiern zu setzen.

Zu § 11.

Ortsvereine Stanowitz, Rosenau, Annaburg, Gräfenthal, Sorgau. Die Versicherung in einer Personal- oder Kesserverbandskasse nicht mit einzurechnen und die Unterstüzung soll erfüllt werden.

Ortsverein Bonn. Abweichen des Direktionsratoverordnetes zu streichen und die Nebenerwerbung wie in der Strafentlastung zu sehen, damit sie die Paragraphen vereinfachen. Den Satz betr. Erheben von Siegeln ab vorläufig zu streichen.

Ortsverein Höhr. Andere Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit nicht mit einzurechnen.

Ortsverein Neuhausenleben. In Abs. 1 letzte Zeile statt 6 Ml. zu setzen 10 Ml.

Bu § 12.

Ortsvereine Stanowiz, Annaburg, Gräfenthal, Höhr, Sorgau. Jeden Nebenerwerb zu gestatten.

Bu § 13.

Ortsverein Bonn. Das Abreisen nach Empfang des Meisegeldes dahin zu ändern, daß dies innerhalb einer Woche mit Zustimmung des Ausschusses geschehen kann, indem Zusagenverhältnisse eintreten können.

Ortsverein Neuhausenleben. 1) Absatz a (§ 4) ist anzunehmen. 2) Bei Nichtantreten des Arbeitsplatzes hat der nächste Ortsverein zu entscheiden. (Auch dieser Antrag ist unklar. Die Redaktion.)

Ortsverein Sophienau. In Abs. 1 statt 5 Jahre 3 Jahr, in Abs. 2 statt 3 Jahre 1 Jahr zu setzen.

Ortsverein Volkstedt. In Abs. 2 das Wort „Arbeitsplatz“ abzuändern in „Reise“.

Bu § 14.

Ortsvereine Rudolstadt, Annaburg. Kranken- und Begräbniskassenbeiträge oder etwaige Reste nicht von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

Ortsverein Rositz. Während der Unterstützungszeit die Beiträge zur Kranken- u. Kasse zu stunden.

Bu § 15.

Ortsverein Neuhausenleben. (Neuer § 16.) Gegen die Entscheidung des Ortsvereins laut § 4a und § 13b steht dem Mitgliede die Berufung an den Generalrat frei.

Bu Nr. 4 der „besonderen Anträge“.

Ortsverein Berlin II. Der § 46 des Gewerbevereins-Statuts wird dahin abgeändert, daß zur fachlichen Ausbildung der Mitglieder wie bisher 10 p.C. der Einnahme, zur allgemeinen Bildung dagegen 3 p.C. abgesondert werden.

Ortsvereine Stanowiz, Wengarten, Frauenwald, Gräfenthal, Ilmenau, Rositz, Schwedeldorf, Volkstedt, Waldenburg, Zell. Die Prozente zu Bildungszwecken nicht herabzusehen.

Ortsverein Sorgau. Die 10 p.C. zu Bildungszwecken entweder gar nicht zu kürzen oder ganz fallen zu lassen. —

Dies die sämtlichen gestellten Anträge. Im Anschluß hieran sei noch bemerkt, daß Lengsdorf, Moabit und Neust.-Magdeburg erklärt haben, keine Abänderungsanträge zu stellen. Gegen die Vorlage haben sich erklärt, ohne besondere Anträge auf Abänderung zu stellen, die Ortsvereine Manebach, Langewiesen, Frankenbach, Siedendorf, Berlin I, Blankenhain, Gohl, Schlierbach, Neuleiningen, Dresden, Roda und Tiefenfurt (lesteres nur bedingt); Breslau ist dafür, ohne Anträge zu stellen.

Georg Lenz,
Hauptchristföhreter.

Kartell-Vertrag

der eingeschriebenen Hülfsklassen der Gewerbevereine. (Hirsch-Dünker.)

S. 1.

Jede dem Kartellvertrag angehörnde Hülfsklasse ist verpflichtet, berechtigte Mitglieder jeder andern Hülfsklasse bei einem auf Grund des § 6 der Statuten des Verbandes der deutschen Gewerbevereine stattfindenden Übertritt infolge von Wohnungs- und Berufswechsel, sowie Überweisung zum neu begründeten Berufsverein, zu vollen Rechten ohne Eintrittsgeld aufzunehmen.

S. 2.

Der Vorstand der neuen Hülfsklasse kann von dem übertretenden Mitgliede ein ärztliches oder ein von dem Mitgliede selbst ausgestelltes Gesundheits-Attest verlangen und bei Nichtgenügen derselben den Übertritt ablehnen.

Die Kosten für das ärztliche Gesundheits-Attest zahlt die neue Kasse. Das übertretende Mitglied zahlt die Beiträge nach dem Statut derjenigen Kasse, zu welcher der Übertritt erfolgt, und zwar für die Altersstufe, nach welcher es in der bisherigen Kasse steuerte.

S. 3.

Jedes Mitglied, welches von diesem Rechte Gebrauch machen will, ist verpflichtet, sich binnen 4 Wochen nach erfolgtem Übertritt zu einem anderen Gewerbe- resp. selbstständigen Ortsverein bei der Verwaltung der zugehörigen Hülfsklasse anzumelden und den Nachweis zu führen, daß es seinen Verpflichtungen gegen die bisherige Hülfskasse vollständig nachgekommen ist, widrigensfalls das Recht aus § 1 für das Mitglied erlischt.

S. 4.

Das versicherte Begräbnisgeld ist so lange von der früheren Kasse zu leisten, bis nach dem Statut der neuen Kasse die Berechtigung in dieser Kraft getreten ist. Die Meldung des Sterbefalles muß aber von der neuen Kasse an die frühere binnen 4 Wochen erfolgen, widrigensfalls der Anspruch auf Rückerstattung des ausgezahlten Begräbnisgeldes erlischt.

S. 5.

Alle Anzeichen, welche aus dem Kartell entspringen, sind bei den betrieblichen Verwaltungen anzubringen, welche ihrerseits gemäß der resp. Geschäftsausordnung an den Hülfskassenvorstand behufs Genehmigung berichten. Die Vorstände haben streng darauf zu achten, daß die Bedingungen des Kartellverhältnisses erfüllt werden; besonders auch ob ein statutenmäßiger Grund zum Übertritt vorliegt, legerer also nicht aus Webschädel oder Eigennutz erfolgt.

S. 6.

Zum Übertritt berechtigt sind nur die eingeschriebenen Hülfsklassen derjenigen Gewerbe- und selbstständigen Ortsvereine, welche dem Verbande der Deutschen Gewerbevereine angehören. Die Anmeldung ist seitens des Vorstandes der Hülfsklasse unter Beifügung des Statuts und Angabe der Mitgliederzahl an den Vorstand des Kartellausschusses (§ 7) zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Kartellausschuss, welcher sämtliche diesen Kartell-Vertrag betreffenden Geschäfte zu erledigen hat. Das Kartellverhältnis kann nur durch eine einjährige Stilldauer beim Kartellausschuss gelöst werden. Außerdem erfolgt der Ausstieg einer Hülfsklasse aus dem Kartell-Vertrage gleichzeitig mit dem freiwilligen Ausstieg oder bestimmbaren Ausschluß des ge-

gehörigen Gewerbe- bzw. selbstständigen Ortsvereins aus dem Verbande des Deutschen Gewerbevereine.

S. 7.

Der aus den zur Kartell-Vertrag gehörenden Hülfsklassen zu bildende Kartellausschuß besteht aus je einem Vertreter für jede Hülfsklasse. Der Sitz des Kartellausschusses ist in Berlin.

S. 8.

Der Anwalt des Verbandes der Deutschen Gewerbevereine ist berechtigt, allen Sitzungen des Kartellausschusses mit dem Rechte der Sitzführung und Antragstellung beiwohnen, sowie erforderlichenfalls die Hülfsklassen bei Behörden gegenüber zu vertreten.

Etwas Zweifel über die Ablösung des Kartells wird an den Vorsitzenden des Kartellausschusses zu berichten, wodurch event. in Erbteilung mit dem Kartellausschuß die erforderliche Klärung darüber geht.

Etwas entscheidende Streitigkeiten werden durch ein um vier Hülfsklassen-Mitglieder bestehendes Schiedsgericht endgültig entschieden. Die dreitenden Parteien haben je zwei Hülfsklassenmitglieder als Schiedsrichter zu ernennen. Als Obmann fungiert der Anwalt der Deutschen Gewerbevereine. Der jeweilvertretender Obmann wird von dem Kartellausschuß gewählt. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidungen nach Mitwirkung der drei übrigen Bestimmungen der Zivilprozeß-Ordnung zu regeln.

Über die Tragung der Kosten, welche durch das Schiedsgericht entstehen, entscheidet das Schiedsgericht in jedem einzelnen Fall.

S. 9.

Aenderungen in den Bestimmungen dieses Kartellvertrages erlauben nur durch Beschluß des Kartellausschusses und sind hierzu zwei Fünftel Stimmen der anwesenden Hülfsklassenmitglieder erforderlich.

Übergangsbestimmung.

Bis zur definitiven Konstitution des Kartellausschusses sind die Bestimmungen zum Kartellvertrag beim Verbandsausschuß (vorm. G. G. Wicht, S. Alte Jakobstraße 64, anzuheben).

Brand der Opdenhoff'schen Porzellansfabrik in Berlin-Moabit.

Die Porzellansfabrik von Brüder Opdenhoff (siehe G. G. W. Schmidt) zu Berlin-Moabit, Werststr. 3, ist in der Nacht vom 18. zum 19. d. M. zwischen 22 und 23 Uhr in Brand geraten. Das Feuer brach aus, ohne daß die Ursache bisher bekannt geworden. Trotzdem auf den Alarm eines Kellners aus einem nahenliegenden Lokale, der das Feuer zuerst bemerkte hatte, die Feuerwehr baldigst am Platze war und schließlich mit 4 Dampfspritzen und 2 Handdruckspritzen dem Feuer energisch zu Leibe ging, gelang es doch nicht, das Hauptgebäude der Fabrik vor der Vernichtung zu schützen. Um 3 Uhr Morgens nahm das Feuer ab; die Feuerwehr konnte ihre Hauptthätigkeit beenden und mit dem Löschchen beginnen; die Errichtung von ca. 150 Arbeitern war vorläufig in Frage gestellt. Denn sämtliche Formen und Modelle der Fabrik sind durch den Brand vernichtet; das Hauptgebäude ist bis auf den zweiten Stock völlig ausgebrannt und was das Feuer ganz ließ, hat das Wasser zerstört. Der Betrieb ist gänzlich eingestellt. Viele der Arbeiter, die von dem Ausbruch des Feuers keine Kenntnis hatten, ruhten am Montag früh, mit banger Sorge erfüllt, der Fabrik den Rücken wenden.

Ob ein Wiederaufbau der Fabrik stattfinden wird, steht noch dahin; die Arbeiter hoffen es und wir wünschen dringend, daß sie sich in dieser Hoffnung nicht täuschen; schwer genug werden ja viele auch dann noch unter dem Brände zu leiden haben.

Sozialpolitische Nachrichten.

* In Bezug auf die Feststellung und Zahlung der Entschädigung aus dem Unfallversicherungsgesetz hat das Reichsversicherungsamt ein Rundschreiben an die Vorstände der Genossenschaften erlassen, in welchem darauf aufmerksam gemacht wird, daß das Unfallversicherungsgesetz die Pflicht der zur Feststellung der Entschädigungen betroffenen Organe, diese Feststellung soviel als möglich vorzunehmen, wiederholt bestont und die Zulässigung einer „Verlängerung“ Entschädigung vorsieht, falls die definitive Feststellung der Entschädigung nicht rechtzeitig möglich ist. Durch die Leitung des zuständigen Genossenschaftsorgans erfolgte Erteilung des Feststellungsbehörden wird für die Entschädigung berechtigten ein selbstständiges Recht begründet, welches der einseitigen Einwirkung seitens der Genossenschaft beziehungsweise eines Organs derselben entzogen ist. Der Feststellungsbescheid kann vielmehr nur durch Beurteilung seitens der Entschädigungsberechtigten angefochten, oder im Wege der formlichen Wiederaufnahme des Feststellungsverfahrens unter den Voraussetzungen des § 6, durch einen neuen Bescheid ertheilt werden. Es kann daher nicht für zulässig erachtet werden, diese Art des Verfahrens in der Weise vorweg zu nehmen, daß in Gestalt von Anmerkungen zum Entschädigungsauflösweis das von selbst eintretende Erlöschen des Rechtsgeschäfts bei Wiedergewinnung der Erwerbsfähigkeit oder gar schon auf den Widerfuß der Genossenschaft hin ausgebrochen wird. Ergiebt sich im Feststellungsverfahren, daß die Entschädigung ganz oder zum Theil den im § 8 des Unfallversicherungsgesetzes genannten Kasse oder Verbänden gebührt, so ist vor deren Entschädigung wiederholt gleichwohl zunächst mit den vorhandenen, an erster Stelle Entschädigungsberechtigten zu verhandeln, und insoweit die letzteren den auf Grund des § 6 erhabenen Anspruch bestreiten, die Zahlung in bezug auf § 6 zu leisten, welche das bürgerliche Recht für solche Fälle vorsieht, in denen nur eine Leistung eines Verpflichteten von mehreren angeblich Verpflichteten Anspruch gemacht wird.

Es erscheint auch dringend erforderlich, daß die Vertrakte, welche das Unfallversicherungsgesetz in Bezug auf die Feststellung und

Zählung der Entschädigungen giebt, auf das Genaueste beachtet werden, damit der geistlichen Anordnung, die Unfallentshärtigungen so bald als möglich festzustellen, fortan besser als es bisher in einzelnen Fällen geschehen, genügt werde. (Wir erinnern z. B. nur an den Fall Muschinsky - Charlottenburg, der am 31. März d. S. verunglückte und dessen Entschädigungsansprüche noch heute nicht geregelt sind. Die Redaktion.)

Vereins-Nachrichten.

Shausen. Ortsversammlung vom 29. August 1886. Der Vorsitzende, Hr. Krappmann, eröffnete Nachm. 2 Uhr in Anwesenheit von 13 Mitgliedern die Versammlung. Nachdem das Protokoll letzter Versammlung genehmigt, wurde zur Besprechung über die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit geschritten. Nach längerer Unterredung wurde man dahin einig, die Vorlage beizutreten, aber zu beantragen, nach § 7 schon nach einer Woche Zeit mit den Betroffenen Unterstützung anzudeihen zu lassen und die Karentzeit von 3 Jahren auf 1 oder $1\frac{1}{2}$ Jahr festzusetzen. — Zur Aufnahme in den Gewerkverein meldete sich Hr. Johann Strobel, Maler, und wird, da Niemand eine Einwendung dagegen zu machen hatte, dem Generalratz zur Aufnahme empfohlen. Beschwerden lagen nicht vor und wurde hierauf die Versammlung Abends 6 Uhr durch den Vorsitzenden geschlossen.

Joh. Vetter, Schriftführer.

STaubenbach. Ortsversammlung vom 1. September 1886. Die Versammlung wird Abends 9 Uhr durch den Vorsitzenden Hrn. Ernst Unger I in Anwesenheit von 30 Mitgliedern eröffnet. Das Zahlen der Beiträge wurde erledigt. — Es folgt Besprechung über die Frage der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und wurde hierzu der Antrag gestellt, daß bei den neuen Ortsvereinen ebenso wie bei älteren die Unterstützung schon vom 1. Januar 1887 in Kraft tritt; wir wünschen also gleiche Karentzeit. Mit der Beitragserhöhung macht es sich bei uns nicht gut, denn es fällt unserm Vereinskassirer schwer, die jetzige 10 Pf. pro Woche zu kassieren, da die Leute einen zu häufigen Verdienst haben, und so schon sehr eingeschränkt leben müssen; immerhin lassen die Leute den Muth nicht sinken, denn unser Verein ist stets im Wachsen. Zur Aufnahme kommen die Hrn. Karl Lippmann, Dreher aus Lippelsdorf, Adolf Bock, Dreher, Karl Gräf, Georg Müller, former aus Schmiedefeld. Dem stellvertretenden Vorsitzenden Otto Müller aus Plesau wurde die Arbeit durch den Fabrikbesitzer Hrn. Moritz gekündigt, und zwar deshalb, weil seine Frau durch Krankheit verhindert wurde, immer wie es früher der Fall war, für Hrn. Moritz zu malen. Da Müller Familienvater von 8 Kindern ist, stellt derselbe Antrag an den Generalratz auf Unterstützung, jedoch denkt er nicht lange davon Gebrauch zu machen, er hat die Hoffnung, bald Arbeit zu bekommen. Hierauf Schluß der Versammlung $\frac{1}{2}$ 11 Uhr.

Heinrich Lenze, Schriftführer.

SGräfenhain. Ortsversammlung vom 4. September 1886. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Hrn. August Schöler Nachmittags 5 Uhr eröffnet. Zu Punkt 1 wurde die Unterstützungs vorlage für Arbeitslosigkeit erledigt und derselben mit einigen Änderungen zugestimmt. Der Kassenabschluß pro 2. Quartal wurde auf nächste Versammlung verlegt. Da weiter nichts vorliegt, folgt Schluß der Versammlung.

Gustav Rosenstängl, Schriftführer.

SGorgau. Ortsversammlung vom 4. September 1886. Der Vorsitzende Hr. Werner eröffnete die Versammlung um $7\frac{1}{2}$ Uhr. Anwesend sind 22 Mitglieder und 1 Gast. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Nachmäßige Beratung der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, 3. Anträge und Beschwerden. Zu Punkt 1 hat sich der Brenner Hr. Lindenthal angemeldet. Zu Punkt 2 wurden folgende Anträge gestellt. § 1. Die Ortsvereins-Beiträge sollen bei 10 Pf. gelassen werden. § 2. Statt 3 Jahre 1 Jahr zu sehen. § 4. Die Unterstützung soll an Jeden gezahlt werden, gleichviel, ob der Betreffende seinen Arbeitsplatz aufgeben muß oder selber aufgibt. § 11. Das Reisegeld soll garnicht in Betracht gezogen werden. § 12. Nebenverdienste dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Die 10 Pf. zu Bildungszwecken sollen entweder ganz aufrecht erhalten werden oder ganz wegfallen. — Anträge und Beschwerden wurden nicht eingebrochen und die Versammlung geschlossen. — In der Krentenkassenversammlung erledigte sich Punkt 1 wie oben, zum 2. Punkt wurde eine Beschwerde eingebrochen über das Generalrats-Mitglied Hrn. Dostmann, derselbe war längere Zeit in Salzburg im Bade und hat sich während dieser Zeit mehreren in Gästehäusern zu Altwater aufgehalten. Denigemäß wurde beschlossen, dieses dem Generalrat zu unterbreiten. Sonst war die heutige Tagesordnung erledigt und wurde die Versammlung um $9\frac{1}{2}$ Uhr geschlossen.

Julius Hänel, Schriftführer.

SFrauenwald. Ortsversammlung vom 5. September 1886. Der Vorsitzende, Hr. Albert Mönsch, eröffnete die Versammlung 8 $\frac{1}{2}$ Uhr; anwesend waren 10 Mitglieder. Die Unterstützungs vorlage bei Arbeitslosigkeit wurde in langer Debatte besprochen und folgende Anträge hierzu gestellt: 1. keine Karentzeit und bei jeder unverschuldeten Arbeitslosigkeit Unterstützung zu gewähren*, 2. keine Beitragserhöhung und keine Herabsetzung des Bildungsfonds; 3. eine geringere Unterstützung auszuzahlen z. B. statt 7,50 M. 5 bis 6 M.**, damit bei jeder unverschuldeten Arbeitslosigkeit eine Unterstützung gewährt werden kann. — Sodann machte der Kassirer die Mitglieder nochmals auf die Notwendigkeit des pünktlichen Zahlens der Beiträge aufmerksam. Da weiter nichts vorlag, erfolgte Schluß der Versammlung 12 Uhr.

Anton Hey, Schriftführer.

Amtlicher Theil.

* Verzeichniß aufgenommener und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Aufgenommene Mitglieder.

1) In den Gewerkverein und die Kranken- und Begräbniskasse wurden aufgenommen:

a) unter dem 28. August 1886:

Neuhauß: G. Kempf;

b) unter dem 11. September 1886:

Blankenbach: G. Lämmerzahl; Gorgau: S. Lindenthal;

*) Gerichtet resp. soll ja auch nach der Vorlage geschehen.

**) Es sind auch nur 6 M. (nicht 7,50 M.) Unterstützung in der Vorlage festgelegt.

c) unter dem 18. September 1886:

Fürstenberg: Herberg; Buckau: F. Niedel, R. Giesau; Königszelt: P. Grüner.

2) In den Gewerkverein und die Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse wurden unter dem 11. September 1886 aufgenommen:

Waldenburg: K. Richter; Schramberg: K. Hils.

3) In den Gewerkverein wurden aufgenommen (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):

Taubenbach: A. Bock, G. Müller, C. Lippmann, E. Gräf; Roschitz: H. Kloß, N. Taermann, G. Langer; Neust.-Magdeburg: H. Dost, H. Duckstein; Neuhaldeinsleben: G. Lindemann; Petersdorf: K. Neumann.

4) In der Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse ist von der 6 Mr.-Stufe in die 3 Mr.-Stufe übergetreten:

Waldenburg: Nachre.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus Gewerkverein und Kranken- und Begräbniskasse:

Berlin II: Naabe, Scholz; Neuhaldeinsleben: A. Richard; Neuleiningen: Hözler; Großbreitenbach: Höland; Königszelt: F. Anders; Schmiedefeld: E. Morgenbrodt (gest); Chr. Reinhard.

2) Aus Gewerkverein und Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse:

Königszelt: Tomitschek.

3) Aus dem Gewerkverein:

Petersdorf: Hirschla, Wolf; Frankfurt: Dornbach.

Verichtigung. In Nr. 37 d. Bl. ist von Schramberg irrtümlich Haag aus Gewerkverein und Kranken- und Begräbniskasse ausgeschieden worden, d. ist noch Mitglied genannter Kassen; ferner soll es in Nr. 36 bei den aufgenommenen Mitgliedern von Waldsassen anstatt A. Frank heißen A. Frank und statt Grunel Grund.

Der Generalrat und Vorstand.

Gust. Lenz I,
Vorsitzender.

A. Müchow,
Hauptkassirer.

Georg Lenz,
Hauptchriftführer.

Versammlungskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstande sind, ohne von der örtl. Verwaltung Standung erhalten zu haben, werden gestrichen.)

* Moabit. Generalrathssitzung am Sonnabend, den 25. d. M., Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstr. 48. Beratung der „Grundsätze für die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit“ bzw. der dazu gestellten Anträge.

Gust. Lenz I,
Vorsitzender.

Georg Lenz,
Hauptchriftführer.

* Althaldensleben. Ortsversammlung am Sonnabend, den 25. September, Abends 8 Uhr bei Hebestreit. 1. Aufnahmen, 2. Bestimmungen über unser Stiftungsfest, 3. Anträge und Beschwerden, 4. Vorlesung aus der Broschüre „Die hauptsächlichen Streitfragen der Arbeiterbewegung“ von Dr. M. Hirsch. — Danach Versammlung der Krankenklasse. 1. Aufnahmen, 2. Anträge und Beschwerden.

Hermann Moldenhauer, Schriftführer.

* Neuhaldeinsleben. Ortsversammlung am Sonnabend, den 25. September, Abends $8\frac{1}{2}$ Uhr in der „Guten Quelle“. Tagesordnung in der Versammlung. A. Meier, Schriftführer.

* Roda. Ortsversammlung am Sonnabend, den 25. September, Abends 8 Uhr im Vereinslokal „Erholung“. 1. Entrichten der Beiträge, 2. Besprechung über Bildungsreise, 3. Mittheilungen.

August Eichel, Vorsitzender.

* Gausen. Ortsversammlung am Sonntag, den 26. September, Abends 2 Uhr im Vereinslokal. Ich. Vetter, Schriftführer.

* Berlin. (Ortsverein der Porzellan- und Glasmaler.) Am Montag, den 27. September, Abends 8 Uhr findet im Vereinslokal, Neue Jakobstr. 25, Ausschüttung statt. — In dieser Sitzung werden ebenfalls Billets zu dem am Sonnabend, den 30. Oktober, in Buldermanns Saal, Kommandantenstraße, stattfindenden Kränzchen des Vereins ausgegeben. R. Jahn, Schriftführer.

* Bonn-Poppelsdorf. Ortsversammlung am Sonnabend, den 2. Oktober im Vereinslokal. B. Dankhoff, Schriftführer.

* Eisenberg. Ortsversammlung am Sonnabend, den 2. Oktober, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung wird daselbst bekannt gegeben. Wolfgang Bauer, Schriftführer.

* Schreiberhau. Ortsversammlung am Sonntag, den 3. Oktober, Abends 8 Uhr im Gasthofe des Herrn Hein. 1. Wahl eines Vorsitzenden, 2. Aufnahme von Mitgliedern sowie Ausscheiden bestreitender, 3. Nähere Bestimmungen über den vom Herrn Hauptlehrer Winkel in der zweiten Hälfte des Oktober uns zugefügten Vortrag, 4. Mittheilungen und Tragkosten. G. Krauthe, Schriftführer.

Sterbetafel.

Fürstenberg. Ernst Naumann, Steinmacher, geb. den 1. Januar 1866 zu Fürstenberg, gest. den 20. September 1886 an Gehirnleiden. Frank 3 Wochen 2 Tage. Mitglied des Gewerkvereins und der Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse.

Anzeigen.

Genaue Adressen von
Glasbläsern,
welche kleine Artikel fertigen werden an die Redaktion d. Bl. erbeten.

Arbeitsmarkt.

Einen Maler für bessere
Blumen
und Dekor verlangen Danner & Stoß, Berlin SW, Zimmerstr. 68.

Polytechnik.

wird sofort verlangt. Mdr. an die Redaktion d. Blattes.